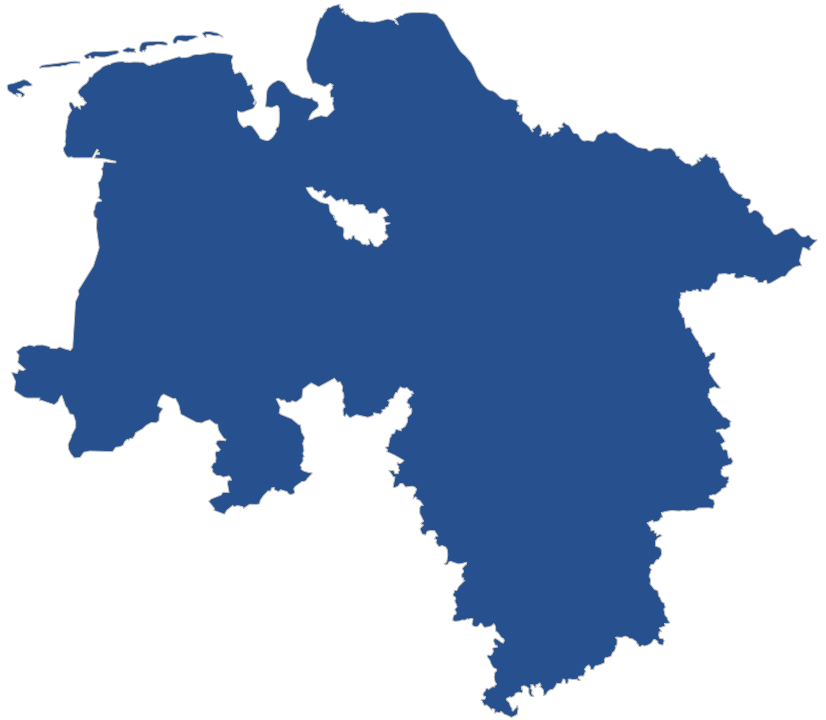


**Jahresbericht 2019  
des Niedersächsischen Landesrechnungshofs**



**Bemerkungen und Denkschrift zur  
Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen  
für das Haushaltsjahr 2017**



**Niedersachsen**

## 10 Zweifelhafte Notwendigkeit von freiwilligen Leistungen für Familienerholungsmaßnahmen

*Die Durchführung von Familienerholungsmaßnahmen obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die freiwilligen Leistungen des Landes sind auf den notwendigen Umfang zu reduzieren.*

### *Fördergrundlagen*

Zur Förderung von Familienerholungsurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien gewährt das Land seit Jahren freiwillige Leistungen gemäß §§ 23, 44 LHO. Für diesen Zweck sind im Haushaltsplan 2019 Mittel in Höhe von 939.000 € vorgesehen. Diese sollen in den folgenden Jahren auf jeweils rd. 1,1 Mio. € aufgestockt werden.<sup>133</sup> Nach der maßgebenden Förderrichtlinie<sup>134</sup> sind die Zuwendungen zur individuellen Ermäßigung der Teilnehmerbeiträge zu verwenden. Für die Förderung der Familienerholungsurlaube darf die vorgegebene Einkommensgrenze nicht überschritten werden. Die finanzielle Unterstützung der Familienfreizeiten und der Freizeiten für junge Familien ist gestaffelt, für Familien innerhalb der Einkommensgrenze werden höhere Ermäßigungsbeträge gewährt. Die Einkommensgrenze kann demzufolge auch überschritten werden.

### *Kommunale Zuständigkeit*

Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, sind gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie. Für die Erfüllung dieser Aufgaben sind nach § 85 Abs. 1 SGB VIII die

<sup>133</sup> Haushaltsplan 2019; Erläuterungen zu Kapitel 05 74 Titelgruppe 63.

<sup>134</sup> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienerholungsurlauben, Familienfreizeiten und Freizeiten für junge Familien (RL Familienerholung); Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 26.11.2015 (Nds. MBI. S. 1657).

örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sachlich zuständig. Das Land kann gemäß § 12 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) unbeschadet dieser Zuständigkeit zur Förderung von Vorhaben der Jugendhilfe Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts gewähren, dazu zählt auch die Förderung der Erziehung in der Familie.

Nach den bei den geprüften Stellen<sup>135</sup> gewonnenen Erkenntnissen gewährte nur ein Landkreis Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen von Familien mit Kindern. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung begründet die Landesförderung mit der Sicherstellung eines flächendeckenden Angebots. Der Verzicht auf eine kommunale Beteiligung führe ferner zu einer erheblichen Vereinfachung der Antragsbearbeitung.

Unabhängig davon, dass keine vollständigen Informationen über kommunale Leistungen vorliegen, hält der LRH es demgegenüber nicht für vertretbar, die für diese Aufgabe zuständigen Träger nicht in die Finanzierung solcher Maßnahmen einzubeziehen. Ziel muss es mindestens sein, eine finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen und die Aufgabe mittelfristig von den dafür zuständigen Behörden wahrnehmen zu lassen. Dazu gehört auch, sich einen Überblick über die derzeitigen Leistungen der örtlichen Träger zu verschaffen, um auf dieser Basis weitere bzw. flächendeckende Aktivitäten der Kommunen zu erreichen.

#### *Inanspruchnahme von Landesmitteln für Familienfreizeiten*

Der Einsatz von Landesmitteln für Familienfreizeiten sank im Zeitraum von 2011 (rd. 349.000 €) bis 2017 (rd. 186.000 €) um rd. 47 %. Der LRH stellte fest, dass die für Familien mit einem Einkommen innerhalb

---

<sup>135</sup> Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen sowie Verbände dieser Arbeitsgemeinschaften.

der Einkommensgrenze vorgesehenen höheren Ermäßigungsbeträge häufig nur in einem geringen Umfang geltend gemacht wurden. Beispielsweise nahm ein Wohlfahrtsverband im Jahr 2016 lediglich bei 13 von 89 Erwachsenen die erhöhte Förderung in Anspruch. Ein anderer Träger rechnete im Jahr 2017 für Maßnahmen mit insgesamt 871 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur für 68 Erwachsene den höheren Förderbetrag ab.

Dazu weist das Ministerium darauf hin, dass die Förderung sich (unabhängig vom Einkommen) auf alle in Betracht kommenden Antragsteller erstrecken soll. Es räumt damit ein, dass auch bessergestellte Familien von den Zuschüssen des Landes profitieren können. Der LRH hat demgegenüber Zweifel, ob das Förderergebnis mit dem Ziel übereinstimmt, solche Fördermaßnahmen insbesondere Familien mit geringem Einkommen zu ermöglichen. Im Übrigen vertritt er die Auffassung, dass eine freiwillige Förderung des Landes von bessergestellten Familien im Hinblick auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht vertretbar ist und gemäß §§ 7, 23 LHO entsprechende Regelungen zu treffen sind.

#### *Fehlender Bedarf für Freizeiten für junge Familien*

Gefördert werden begleitete Angebote für junge Familien zur Stärkung der Erziehungskompetenz mit einem Aufenthalt von bis zu sieben zusammenhängenden Übernachtungen einschließlich pädagogischem Angebot und sozialpädagogischer Vor- und Nachbereitung oder -begleitung.<sup>136</sup> Nach den Feststellungen des LRH sind diese Angebote kaum in Anspruch genommen worden.<sup>137</sup> Auch die Verbesserung der Fördermodalitäten ab dem 01.01.2016 führte nicht zum Erfolg. Das Ziel, jährlich 15 Freizeiten für junge Familien mit mindestens 118 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchzuführen, wurde deutlich verfehlt. Im Jahr 2016 fanden lediglich zwei Freizeiten mit 54 Teilnehmerinnen

<sup>136</sup> Vgl. Nr. 3.3.1 der Richtlinie Familienerholung.

<sup>137</sup> Seit dem Jahr 2011 wurden maximal drei Maßnahmen jährlich durchgeführt. Die Förderbeträge lagen in den Jahren 2011 bis 2017 zwischen 0 € (im Jahr 2012) und 4.960 € (im Jahr 2015).

und Teilnehmern statt. Zwei Landkreise haben darauf hingewiesen, dass sie grundsätzlich keinen Bedarf sehen. Ihre Jugendämter leisteten stattdessen sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung beabsichtigt, die generelle Bedarfsfrage mit der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter zu erörtern und im Zusammenhang mit der „Neuaufstellung ab 2021“ Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen. Dazu zählt auch die Durchführung eines Pilotprojekts, „um die Gelingensbedingungen für eine Neukonzeption zu identifizieren“. Unabhängig von dem offensichtlich grundsätzlich zweifelhaften Bedarf ist nach Auffassung des LRH auch hier zu prüfen, ob es vertretbar ist, Familien mit einem Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze in die Förderung einzubeziehen.

### *Fazit*

Nach den Prüfungsergebnissen des LRH ist der Bedarf für freiwillige Leistungen des Landes sowohl für Familienerholungsurlaube als auch für Familienfreizeiten und für Freizeiten für junge Familien kritisch zu hinterfragen. Offene Fragen ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die unzureichende Beteiligung der für diese Aufgaben zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und durch die fehlende Begrenzung der Förderung auf Familien mit einem geringen Einkommen.